



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Für RAUCH hat der Respekt vor den Menschen und unserem Planeten einen hohen Stellenwert. Dies gilt nicht nur für das Management und die Mitarbeitenden von RAUCH, sondern auch für unsere gesamte Lieferkette und somit auch für unsere Geschäftspartner, von denen wir die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und aller relevanten Gesetze in Bezug auf soziale und ökologische Verantwortung erwarten. Dieser Verhaltenskodex legt die grundlegenden Prinzipien und Mindeststandards für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern fest. Alle Geschäftspartner sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Prinzipien und müssen sicherstellen, dass sie in ihrer gesamten Lieferkette beachtet werden. Geschäftspartner haben insbesondere die jeweils geltenden Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Löhne, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt- und Klimaschutz einzuhalten.

Dieser Verhaltenskodex basiert auf den Kernprinzipien der Business Social Compliance Initiative (BSCI), den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ethical Trading Initiative (ETI), dem Basiskodex (SMETA4PILLAR) und den Grundsätzen des UN Global Compact. Für Säfte und Früchte sind auch die AIJN (Association of the Industry of Juices and Nectars) „Juice CSR principles“ beachtlich.

Es ist für uns entscheidend, dass Geschäftspartner diese Standards in ihren Geschäftspraktiken umsetzen und dabei auch die spezifischen Anforderungen ihrer Branche berücksichtigen. Geschäftspartner verpflichten sich, sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die ethischen Standards zu respektieren, um eine verantwortungsvolle und nachhaltige Geschäftspraxis zu gewährleisten.

1. ANTIDISKRIMINIERUNG

Diskriminierung von Mitarbeitenden aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Glauben, Religion, politischer Überzeugung, Familienstand, Weltanschauung oder Lebensweise ist unzulässig. Der Geschäftspartner muss Gleichstellung und Chancengleichheit gewährleisten und jede Form von Diskriminierung unterbinden. Dies betrifft alle Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses, einschließlich Einstellung, Ausbildung, Vergütung, Beförderung, Kündigung und Ruhestand. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, ein respektvolles und faires Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle Mitarbeitenden gleiche Chancen zur Entfaltung ihrer Talente erhalten.



2. ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI

Der Geschäftspartner duldet keine Form von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft oder andere Arten von unfreiwilliger Arbeit. Zudem hält sich der Geschäftspartner an das Verbot moderner Sklaverei und jeglicher damit verwandter Praktiken. Dazu gehören auch Leibeigenschaft sowie andere Formen von Machtmissbrauch oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

3. KINDERARBEIT

Jegliche Form von Kinderarbeit ist verboten. Es dürfen keine Mitarbeitende unter 15 Jahren bzw. unter dem gesetzlichen Mindestalter desjenigen Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird, beschäftigt werden.

4. GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSTANDARDS

Der Geschäftspartner gewährleistet eine sichere Arbeitsumgebung, die den geltenden Sicherheitsstandards entspricht und ausreichende Schutzmaßnahmen sowie Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger geistiger und körperlicher Ermüdung umfasst. Alle Arbeitsplätze und -einrichtungen müssen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften genügen, wobei insbesondere die grundlegenden Menschenrechte am Arbeitsplatz beachtet werden müssen.

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

Keiner der Mitarbeitenden darf körperlich, seelisch oder verbal misshandelt werden. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, Industriestandards oder den einschlägigen ILO-Übereinkommen entsprechen, wobei der jeweils strengere Standard gilt.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, allen Mitarbeitenden während des Arbeitstags Zugang zu sicherem Trinkwasser zu gewährleisten. Sofern vorhanden, sollten die Kantine und die Pausenräume in einem sauberen Zustand gehalten werden, um eine angemessene Hygiene und den Komfort der Mitarbeitenden zu fördern.

6. ENTLOHNUNG

Die Entlohnung (Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, bezahlter Jahresurlaub usw.) der Mitarbeitenden für reguläre Arbeitszeiten und Überstunden muss den geltenden nationalen Gesetzen entsprechen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, mindestens den gesetzlichen Mindestlohn regelmäßig bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Zudem müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für anspruchsberechtigte Mitarbeitende entrichtet werden.

Abzüge von Löhnen dürfen ausschließlich gesetzeskonform erfolgen, und es sind keine strafenden Abzüge zulässig. Der Geschäftspartner muss eine Überstundenvergütung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zahlen.

7. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Allen Mitarbeitenden steht es frei, Organisationen ihrer Wahl beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen. Der Geschäftspartner darf weder direkt noch indirekt einen Mitarbeitenden zwingen oder beeinflussen, einer bestimmten Gewerkschaft beizutreten oder nicht.

8. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Disziplinarmaßnahmen müssen im Einklang mit den nationalen Gesetzen sowie den



international anerkannten Menschenrechten durchgeführt werden. Unangemessene Disziplinarmaßnahmen, wie der Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z. B. Ausweisen) sind nicht zulässig.

Alle Mitarbeitenden sind mit Respekt, Würde und Fairness zu behandeln. Weder physische, psychische, sexuelle noch verbale Misshandlungen oder Belästigungen sind erlaubt. Körperstrafen, Gewalt oder Einschüchterung gegen Mitarbeitende sind verboten.

9. NACHHALTIGKEIT

Wir betrachten die Natur als unsere wichtigste Ressource und arbeiten daher aktiv daran, nachhaltig zu handeln. Der Geschäftspartner muss alle Umweltvorschriften, Gesetze und Verordnungen einhalten oder übertreffen. Es sollen vom Geschäftspartner Initiativen ergriffen werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu verringern und Verbesserungsziele für Treibhausgasemissionen, den Energieverbrauch, die Abfallwirtschaft, die Wasserwirtschaft und das Recycling innerhalb des Unternehmens des Geschäftspartners zu fördern.

Der Geschäftspartner soll ein Umweltmanagementsystem und einen Katastrophenschutzplan implementieren, um auf Umweltnotfälle reagieren zu können. Er ist verpflichtet, Abfälle, Nebenprodukte und gefährliche Stoffe umweltgerecht zu entsorgen und muss gegebenenfalls über geeignete Anlagen zur Abfall- und Abwasserbehandlung verfügen. Auf Anfrage muss der Geschäftspartner alle relevanten Informationen bereitstellen, die zeigen, wie seine Geschäftstätigkeiten die Umwelt und den Klimawandel beeinflussen.

10. LANDRECHTE

Sichere Landrechte sind ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Wohlstands, der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion und der verantwortungsvollen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Wir respektieren Landrechte in unserer gesamten Wertschöpfungskette.

11. ANTI-KORRUPTION

Bestechung, Bestechlichkeit und sonstige Formen von Korruption sind strengstens verboten. Der Geschäftspartner hält auch sämtliche für seine Branche einschlägigen beruflichen Standards ein.

12. UMSETZUNG UND SORGFALTPFLICHTEN ENTLANG DER LIEFERKETTE

Der Geschäftspartner verpflichtet sich:

- a. alle gesetzlichen Anforderungen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß der Richtlinie (EU) 2014/1716 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (EU-Lieferketten-Richtlinie CSDDD oder CS3D) zu beachten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Umweltauflagen;
- b. RAUCH und seine Kunden auf Anfrage aktiv dabei zu unterstützen, diese Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu erfüllen, einschließlich der Bereitstellung notwendiger Informationen und Dokumentationen;
- c. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen Menschenrechte, Umweltstandards und weitere im Rahmen der Richtlinie definierten Anforderungen in der eigenen Lieferkette zu verhindern oder zu beheben;
- d. regelmäßige Kontrollen und Berichterstattung zu implementieren, um die Einhaltung der Vorschriften der EU-Lieferketten-Richtlinie sicherzustellen; und



- e. die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex entlang der Lieferkette angemessen zu berücksichtigen und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Vereinbarungen durchzusetzen.

13. ÜBERWACHUNG UND MANagementsYSTEM

Die Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmensrichtlinien des Geschäftspartners erfolgt durch klare Verantwortlichkeiten und regelmäßige Risikoanalysen seiner Lieferkette. Der Geschäftspartner führt Inspektionen durch, ergreift geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und richtet ein Managementsystem für Meldungen und Beschwerden sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit seiner Maßnahmen ein.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, diese Anforderungen ebenfalls an seine direkten und indirekten Lieferanten zu adressieren und sicherzustellen, dass diese ebenfalls entsprechende Verpflichtungen übernehmen. Insbesondere sind die direkten und indirekten Lieferanten des Geschäftspartners zu verpflichten, Inspektionen durchzuführen, Risiken zu minimieren, Systeme zur Rückmeldung sowie zur Wirksamkeitsüberprüfung ihrer Maßnahmen einzurichten und Informationen und Dokumentationen auf Anfrage von RAUCH bereit zu stellen.

Sollten Herausforderungen bei der Umsetzung der in diesem Verhaltenskodex genannten Vorgaben auftreten oder Anzeichen für mögliche Verstöße vorliegen, stellt der Geschäftspartner sicher, dass RAUCH und seine Kunden das Recht auf Durchführung von Audits und Überprüfungen beim Geschäftspartner und seinen Lieferanten haben. Zudem hält der Geschäftspartner RAUCH über erkannte Risiken und die ergriffenen Maßnahmen informiert und sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Lieferanten ebenfalls dazu verpflichtet werden, entsprechende Informationen und Dokumentationen auf Anfrage bereit zu stellen. RAUCH wird alle erhaltenen Informationen und Dokumente vertraulich behandeln und diese im Falle gesetzlicher oder vertraglicher Anforderungen nur unter Sicherstellung geeigneter Vertraulichkeitsmaßnahmen weitergeben.

RAUCH ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner zu beenden, wenn dieser gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten verstößt.

Für die RAUCH Fruchtsäfte Gruppe

Lukas Bösch
Head of Group Procurement & SCM

Angela Nieß
Head of Group Quality

Stefan Huber
Chief Compliance Officer